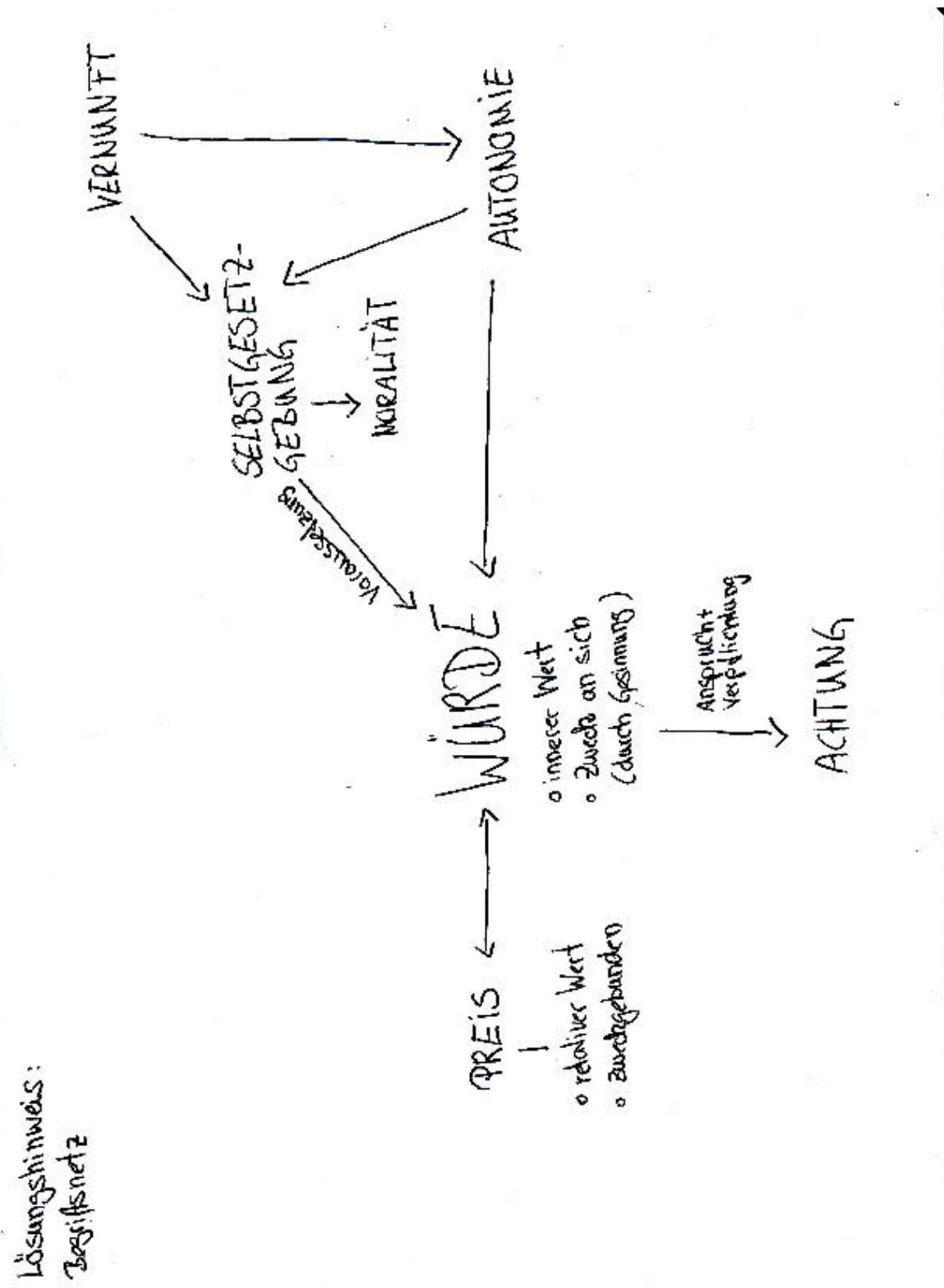


Lösungshinweise Immanuel Kant

-> Aufgaben zur Erarbeitung des Textes Preis und Würde

Aufgabe 1: Begriffsnetz





Aufgabe 3: Lexikonartikel

Würde:

Voraussetzung für W. ist nach Kant die Vernunft, da sie allein zur Selbstgesetzgebung und dadurch moralischem Handeln befähigt.

Der Besitz von W. bedeutet gleichzeitig Einzigartig (ohne Äquivalent), Autonomie, Besitz eines inneren Wertes bzw. „Zweck an sich“ der durch die Gesinnung (Maxime des Willens) entsteht, nicht durch Vorteil und Nutzen einer Handlung. Eigene Würde verpflichtet Würde bei anderen Menschen anzuerkennen und zu achten.

Preis:

Nach Kant etwas, an dessen Stelle ein Äquivalent gesetzt werden kann. Etwas, das einen Preis besitzt, ist demnach austauschbar und hat damit auch nur relativen Wert, der variieren kann, je nach Größe des Nutzens, der erzielt werden kann. Beispiele: Geschicklichkeit, Fleiß.



-> Mögliche Aufgabe zur Vertiefung: Kommentar zum Thema sexuelle Selbstbestimmung

In ihrem Pass wird die 62jährige dem männlichen Geschlecht zugeordnet, da ihre äußereren Geschlechtsmerkmale männlich sind. Sie selbst bezeichnet sich jedoch als transsexuell, sie fühlt sich als Frau und lebt als solche homosexuell orientiert mit einer anderen Frau zusammen.

Eine Geschlechtsumwandlung durch einen operativen Eingriff, der die Änderung des Personenstandes im Pass und die Zeugungsunfähigkeit zur Folge gehabt hätte, kamen für die 62jährige nicht in Frage. Das Transsexuellengesetz der BRD bezeichnet diese Möglichkeit als sog. „große Lösung“, als „kleine Lösung“ gilt das Ändern des Vornamens, um das Leben im anderen Geschlecht zu vereinfachen – für diese Möglichkeit hatte sich die Klägerin im vorliegenden Fall entschieden.

Konkret geht es in dem zu kommentierenden Fall um die Frage, inwiefern Transsexuelle das Recht auf Eintragung einer Lebenspartnerschaft haben. Diese Lebenspartnerschaft ist vom Gesetz her ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare vorgesehen und verschafft diesen ähnliche Vorteile (z.B. rechtliche Absicherungen) wie verheirateten Paaren. Weil der Personenstand der Klägerin im rechtlichen Sinne männlich ist, verweigert der Standesbeamte die Eintragung der Lebenspartnerschaft. Auch das Urteil des Gerichts bestätigt diese Entscheidung und verweist das Paar auf die Möglichkeit der Eheschließung. Die 62jährige müsste dazu die Rolle und Identität eines Mannes einnehmen – was ihr unzumutbar erscheint. Sie reicht Klage beim Bundesverfassungsgericht ein. Dieses gibt der Klägerin Recht: Eine operative Angleichung der äußereren Geschlechtsmerkmale ist nicht das entscheidende Merkmal der Geschlechtszugehörigkeit, sondern das eigene Identitätsempfinden der Klägerin. Sie darf nicht in eine Geschlechterrolle gezwungen werden, die ihrer selbst empfundenen nicht entspricht.

In der Begründung wird dem eigenen Geschlechtsempfinden demnach ein höheres Gewicht beigemessen als der rechtlichen und biologischen Geschlechtszugehörigkeit. Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht muss so verstanden werden, dass jeder Mensch selbst seine Geschlechtszugehörigkeit bestimmen kann und dabei äußere Merkmale, sowie soziale Merkmale einer Rolle (Gender) kein zwingendes Kriterium sein dürfen. Dieses Menschenrecht spiegelt das Grundgesetz der BRD, wie der oben skizzierte Fall zeigt, nicht unweigerlich wieder. Es klassifiziert in „männlich“ und „weiblich“ und ignoriert dabei die Vielfalt von der Norm abweichender Sexualpraktiken und Lebensformen. Hat in dieser Hinsicht tatsächlich ein Wertewandel stattgefunden oder ist mit der rechtlichen Akzeptanz von Homosexualität schon „Ende der Fahnenstange“?

Für mich stellt sich die Frage, wer oder was macht es notwendig, Menschen geschlechtlich zu klassifizieren? Was für ein Menschenbild steckt eigentlich dahinter? Eines, das Menschen, wie z.B. Andrej Pejic, der sehr erfolgreich als Mann und als Frau modelt, nicht einordnen kann, denn keine der beiden Kategorien scheint für ihn zu passen.

Themen wie "Geschlechtliche Identität" und "Sexuelle Selbstbestimmung" sind im Menschenrechtsdiskurs heute zwar verstärkt sichtbar, stoßen aber nach wie vor auf Widerspruch und Widerstand. Viele rechtliche und ethische Fragen der sexuellen



Selbstbestimmung von Lesben, Schwulen trans- und intersexuellen Menschen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind völlig ungeklärt.

-> Zusätzliche (rechtliche) Informationen, z.B. zum Transsexuellengesetz, siehe z.B. www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg11-007.html